Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Januar 1861.)

Der Bundesrath hat den Herrn Regierungsrath Treichler in Zürich zu den Verhandlungen der am 14. dieß gewählten Kommission für das Feldschützenwesen zugezogen, und an die Stelle des Herrn Oberstlieutenant Bruderer in St. Gallen, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied der gedachten Kommission ablehnte, den Herrn Oberstlieutenant Streiff in Glarus gewählt.

Die nordamerikanische Gesandschaft in Bern bringt dem Bundesrathe mit Note vom 11. dieß eine Depesche ihrer Regierung vom 19. Dezember abhin zur Kenntniß, nach welcher diese leztere sich bereit erklärt, die in Japan sich aufhaltenden Schweizer unter ihren Schuz zu nehmen, in so weit dieß nach dem zwischen der Union und Japan gegenwärtig bestehenden Vertrage geschehen könne.

Der bisherige Kreispostadjunkt Joh. Heinrich Münkert in Chur ist vom Bundesrathe wegen Unterschlagung von Postgeldern aus dem Postdienste entlassen und der kantonalen Behörde zur Bestrafung überwiesen worden.

(Vom 23. Januar 1861.)

S. Majestät der jezige König von Preußen, Wilhelm I, hat mit Notifikation vom 3. dieses Monats den dortseitigen bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath von Kamptz, in seiner Eigenschaft neu beglaubigt.

(Vom 24. Januar 1861.)

Herr Joaquim Joze de Proença Vieira, welcher von S. M. dem König von Portugal unterm 3. Dezember abhin zum Generalkonsul in der Schweiz ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft vom Bundesrathe das Exequatur erhalten.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, der unterm 10. Dezember v. J. mit der k. sardinischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft über Einführung von postamtlichen Geldanweisungen im gegenseitigen Postverkehr die Genehmigung zu ertheilen, und dieselbe so bald als möglich in Ausführung zu bringen.

Um die Angehörigen der Schweiz vor einem Falschwerber aus Buenos-Ayres zu warnen, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen zu erlassen:

„Tit.!

„Wir entnehmen einer Depesche unsers Konsulates in Buenos-Ayres, daß sich im Laufe des Monats November v. J. daselbst ein gewisser Oberstlieutenant Ascasubi eingeschifft habe, dem Vernehmen nach in der Absicht, die Bildung einer Schweizerlegion zu versuchen, angeblich um die Gränzen gegen die Indianer zu schützen.

„Vor diesem Unternehmen wird im Allgemeinen dringend gewarnt, und insbesondere auch darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die jenseitigen politischen Verhältnisse eine Militärkolonie, die man anlegen möchte, durchaus keine Aussicht auf Erfolg haben könnte, daß vielmehr die Schweizer, welche den Werbungen Ascasubi's Gehör geben würden, sich einer trostlosen Lage preisgegeben sähen.

„Wir wollten nicht ermangeln, Ihnen hievon sofort Kenntniß zu geben, mit der Einladung, sowol auf den genannten Falschwerber, als auf etwaige andere Werbungen zu gleichem Zwecke ein wachsames Auge zu richten, das Publikum angemessen aufzuklären und gegen das beabsichtigte Unternehmen die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen."

Als Telegraphisten sind gewählt worden:

für Chaux-de-Fonds: Hr. Rudolf Umiker, von Thalheim (Aargau);
„ Yverdon: „ Heinrich Brodbeck, von Eschenz (Thurgau).

(Vom 25. Januar 1861.)

Eine Depesche des schweiz. außerordentlichen Gesandten in Brasilien vom 22. Oktober v. J. bringt dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß das kais. brasilianische Ministerium die vom Bundesrathe unterm 5. September v. J. gemachte Eintheilung der dortigen schweiz. Konsularbezirke vollständig gutgeheißen habe.

Die Eintheilung ist nunmehr folgende:

I. Konsularbezirk.

Para, umfassend die Provinzen Para, Amazonas, Maranhao, Piauhy (der frühere V. Bezirk, ohne Veränderung).

II. Konsularbezirk.

Pernambuco, umfassend die Provinzen Pernambuco, Ceara, Parahyba do Norte und Rio Grande do Norte (der frühere IV. Bezirk, ohne Veränderung.)

III. Konsularbezirk.

Bahia, umfassend die Provinzen Alagoas, Sergipe und Bahia.

Hier wurde die Provinz Espirito Santo abgetrennt und Rio de Janeiro zugetheilt, womit sie bessere und regelmäßigere Verbindungen unterhält als mit Bahia.

IV. Konsularbezirk.

Rio de Janeiro, umfassend die Provinzen Espirito Santo, Minas Geraes, Goyaz, Matto Grasso, Sao Paulo und Rio de Janeiro.

Diesem Bezirke wurde die Provinz Espirito Santo beigefügt, von demselben dagegen abgetrennt: Santa Catharina und Parana.

V. Konsularbezirk.

Santa Catharina, umfassend die Provinzen Santa Catharina und Parana.

VI. Konsularbezirk.

Rio Grande do Sul, umfassend die Provinz Sao Pedro de Rio Grande do Sul (der frühere II. Bezirk, ohne Veränderung.)

Mit Rücksicht auf gewisse Verhältnisse, und auf gemachte Erfahrungen hin, hat der Bundesrath den Art. 4 des Reglements für die schweizerischen Konsuln *) durch folgenden Zusaz erweitert:

„Unter besondern Verhältnissen, und wo die schweizerischen Interessen „es erheischen, kann indessen auch ein Nichtschweizer zu einem schweiz. „Konsul oder Vizekonsul ernannt werden."

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band II, Seite 294.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1861
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	05
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	26.01.1861
Seite Page Pagina	126-128
Ref. No	10 003 288

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.